



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht für ZRS Wien

Im Namen der Republik!

Das Landesgericht für ZRS Wien als Berufungsgericht hat durch die Richter des LG Dr. Alois Lehbauer als Vorsitzenden sowie Dr. Edith Dopsch und Mag. Dr. Friedrich Hörmann als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED], [REDACTED] 4/11, 1140 Wien, vertreten durch Mag. Ulrich Seamus Hiob, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagten Parteien 1.

[REDACTED] 4, 1030 Wien, 2. [REDACTED]
sicherung AG, [REDACTED] Wien, beide vertreten durch Dr. Alexander Neuhauser, RA in Wien, wegen € 2.130,96 s.A., infolge der Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Fünfhaus vom 24.2.2012, GZ 11 C 1047/11g-10, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die beklagten Parteien sind zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei zu Handen des Klagevertreters die mit € 342,83 (darin enthalten € 57,14 USt) bestimmten Kosten binnen 14 Tagen zu ersetzen (§§ 41 und 50 ZPO, § 23 Abs 10 RATG).

Die Revision ist jedenfalls unzulässig (§ 502 Abs 2 ZPO).

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Am 18.3.2011 ereignete sich in Wien 14, Kreuzung Hütteldorferstraße/Hernstorferstraße ein Verkehrsunfall, an dem der Kläger mit seinem Pkw Ford Mondeo, [REDACTED], sowie der Erstbeklagte als Lenker seines bei der zweitbeklagten Partei haftpflichtversicherten Pkw Ford Capri, [REDACTED] beteiligt waren. Dem Kläger entstand ein Schaden von € 2.130,96, dem Erstbeklagten ein solcher von € 1.308,30.

Der Kläger begehrte den Ersatz des ihm entstandenen Schadens mit dem Vorbringen, der Erstbeklagte sei entgegen den Bestimmungen der Einbahnstraße der Hernstorferstraße gegen sein stehendes Fahrzeug gestoßen. Der Kläger habe sein Fahrzeug entsprechend den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung vor der Fluchtlinie der Kreuzung zum Stillstand gebracht.

Die beklagten Parteien bestritten, beantragten Klagsabweisung und wandten eine Vorrangverletzung des Klägers ein. Aufrechnungsweise wandte der Erstbeklagte den ihm entstandenen Schaden ein.

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Erstgericht festgestellt, die Forderung des Klägers bestehe zu Recht, nicht jedoch die Gegenforderung und hat die beklagten Parteien zur ungeteilten Hand schuldig erkannt, dem Kläger den Betrag von € 2.130,96 samt 4 % Zinsen seit 10.5.2011 zu bezahlen. Es hat den auf AS 59 (Seite 3 der Urteilsausfertigungen) wiedergegebenen Sachverhalt festgestellt und rechtlich ausgeführt, der Kläger habe so angehalten, dass er weit davon entfernt gewesen sei, den bevorrangten Querverkehr zu behindern. Der Erstbeklagte

habe seinen Pkw ohne ersichtlichen Grund, offenbar aufgrund mangelnder Aufmerksamkeit, genau auf das Klagsfahrzeug zugelenkt, wodurch es aus seinem Verschulden zur Kollision gekommen sei.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der beklagten Parteien aus dem Berufungsgrund der unrichtigen, rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, ausgehend von einer Verschuldensteilung von 3:1 zugunsten der beklagten Parteien die Klagsforderung mit € 532,74, die Gegenforderung bis zu dieser Höhe als zu Recht bestehend festzustellen und das Klagebegehren abzuweisen; in eventu wurde ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Kläger beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Der Berufung kommt keine Berechtigung zu.

Eingangs der Berufung erkennen die Berufungswerber zutreffend, dass das Erstgericht bei seinen Positionsangaben von der Skizze des Klägers Beilage ./I ausgegangen ist, wenn auch in Beilage ./III die Kollisionspositionen mit K1 und B1 eingezeichnet sind. Aus der Beweiswürdigung des Erstgerichtes sowie der rechtlichen Beurteilung des Erstgerichtes geht jedoch eindeutig hervor, dass das Erstgericht vom Sachverhalt wie ihn der Kläger schilderte und von den nach seinen Angaben angefertigten Einzeichnungen in der Skizze Beilage ./I ausgegangen ist. Richtig ist weiters die Ansicht der Berufung, die Kollision habe sich innerhalb des Kreuzungsbereiches ereignet.

§ 2 Abs 1 Z 17 StVO definiert die Kreuzung als eine Stelle, auf der eine Straße in eine andere überschneidet oder in sie einmündet, gleichgültig in welchem Winkel. Die Straße ist eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem Zuge befind-

lichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen (§ 2 Abs 1 Z 1 StVO). Sie umfasst nicht nur die Fahrbahn, der der für den Fahrzeugverkehr bestimmte Teil der Straße ist, sondern auch den Gehsteig, somit den für den Fußgängerverkehr bestimmten, von der Fahrbahn durch Randsteine und dergleichen abgegrenzten Teil der Straße (§ 2 Abs 1 Z 2 und Z 10 StVO). Sie reicht somit von Baulinie zu Baulinie (2 Ob 333/97b). Die Ansicht des Sachverständigen Ing. Schabauer, sie sei entweder dort anzusetzen, wo er in Beilage ./I die mit A bezeichnete strichlierte Linie oder die mit B bezeichnete strichlierte Linie markierte, ist somit nicht richtig, weil die Kreuzung in der Verlängerung der Häuserfluchtlinien der Häuser ON 251 und ON 249 beginnt. Daraus folgt somit, dass der Kläger mit der linken Frontecke seines Fahrzeuges etwa 5 m innerhalb der Kreuzung angehalten hatte. Es ist nicht aktenkundig (und wurde vom Kläger auch nicht vorgebracht), dass er vor Einfahren in die Kreuzung oder zu einem früheren Zeitpunkt angehalten hatte und lediglich vorgefahren ist, um bessere Sicht zu gewinnen. Die in der Berufungsbeantwortung vorgetragene Ansicht, der Kläger habe sich in der Kollisionsposition noch nicht in der Kreuzung befunden, kann somit nicht geteilt werden.

Allerdings ist auf die Fahrlinie des Erstbeklagten näher einzugehen. Der erste Fahrstreifen der Hütteldorferstraße vor der Kreuzung mit der Hernstorferstraße war verparkt, der Erstbeklagte benutzte somit den zweiten Fahrstreifen vor der Kreuzung. Er lenkte unmittelbar bei Beginn der Kreuzung in den ersten Fahrstreifen und hielt dabei eine Fahrlinie ein, die der entspricht, die ein Fahrzeuglenker einhält, der den ersten freien Parkplatz der Hütteldorferstraße nach der Kreuzung mit der Hern-

storferstraße ansteuern will. Dabei führt er somit unmittelbar bei Beginn der Kreuzung einen Fahrstreifenwechsel durch. Nach § 11 Abs 1 und 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges den Fahrstreifen nur wechseln, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist, er hat weiters den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens so rechtzeitig anzuzeigen, dass sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen können. Unter „andere Straßenbenützer“ sind nicht nur nachfolgende Fahrzeuglenker zu verstehen, sondern zB auch ein Fußgänger, der die Fahrbahn überqueren will, der sich darauf einstellen können muss, dass ein Fahrzeug, das etwas den rechten Fahrtrichtungsanzeiger bei einer Kreuzung gesetzt hat, auch tatsächlich rechts einbiegt (vgl Fußnote 8 zu § 11 StVO, MGA¹³). Benützen zum Beispiel auf einer Kreuzung, an der sich zwei Autobahn-Auffahrten, die im spitzen Winkel aufeinandertreffen, zu einer Auffahrt vereinigen, der bevorrangte Fahrzeuglenker und der zufolge des Vorschriftzeichens „Vorgang geben“ grundsätzlich wartepflichtige Fahrzeuglenker gesonderte, parallel zueinander verlaufende Fahrstreifen und könnte es ohne Fahrstreifenwechsel des grundsätzlich Bevorrangten zu keiner Kollision der beiden Fahrzeuge kommen, kommt der auf § 19 Abs 4 und 7 StVO gestützte Vorrang dem den Fahrstreifen im Kreuzungsbereich wechselnden Fahrzeuglenker nur zugute, wenn er den Fahrstreifenwechsel gemäß § 11 Abs 2 rechtzeitig angezeigt hat; falls diese Anzeige nicht erfolgt, trifft lediglich den die Anzeige des Fahrstreifenwechsels unterlassenden Fahrzeuglenker am Zustandekommen des Unfalls ein Verschulden (ZVR 1988/146). Ebenso kann der auf einer mehrspurigen bevorrangten Fahrbahn fahrende Fahr-

zeuglenker, der vor der benachrangten Kreuzung den zweiten für den Fließverkehr vorhandenen Fahrstreifen benützt und unmittelbar vor oder im Bereich der Kreuzung auf den ersten Fahrstreifen wechselt, seinen Vorrang nur dann in Anspruch nehmen, wenn er den Fahrstreifenwechsel anzeigt; tut er dies nicht, kann der aus der benachrangten Verkehrsfläche in den ersten Fahrstreifen einfahrende Fahrzeuglenker darauf vertrauen, dass der bevorrangte Fahrzeuglenker den zweiten Fahrstreifen weiter benutzen werde und es daher nicht zu einem Kreuzen der Fahrlinien kommen werde. In diese Richtung geht auch die Entscheidung ZVR 1992/143, wonach die Verpflichtung eines Kfz-Lenkers, auf einem Verzögerungsstreifen den Vorrang eines auf der Autobahn fahrenden Kfz zu wahren und dessen Lenker das Einordnen auf den Verzögerungsstreifen zu ermöglichen, dann nicht besteht, wenn der bevorrangte Lenker die Absicht eines Fahrstreifenwechsels nicht anzeigt.

Wenn auch hier nicht feststeht, weshalb der Erstbeklagte im Kreuzungsbereich den zweiten Fahrstreifen (= den ersten für den Fließverkehr vorhandenen Fahrstreifen) in Richtung ersten Fahrstreifen verließ, ändert dies nichts daran, dass er diesen Fahrstreifenwechsel nicht angezeigt hat. Aus dem Obgesagten ergibt sich daher, dass er aus diesem Grunde den Vorrang nicht in Anspruch nehmen kann; hätte somit der Erstbeklagte den Fahrstreifenwechsel so rechtzeitig angezeigt, dass der benachrangte Kläger das beabsichtigte Fahrmanöver des Erstbeklagten hätte erkennen können, so hätte der Kläger zweifelsfrei den Vorrang des Erstbeklagten verletzt. So hat aber das Erstgericht im Ergebnis zu Recht dem Erstbeklagten das alleinige Verschulden am Zustandekommen des Unfalls angelastet.

Der Berufung ist somit ein Erfolg zu versagen.

Landesgericht für ZRS Wien
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 36, am 27. September 2012

Dr. L e h b a u e r

elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG